

Informationen zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. 09.2011

Änderung des Satzungsänderungsantrags

Im Anschluss an den Mitglieder- Infoabend sowie nach Rücksprache mit Verbänden und Finanzamt wurden im Satzungsänderungsantrag folgende Passagen geändert:

1. Paragraph 2

Aus steuerrechtlichen Gründen muss in diesem Paragraphen ein Satz eingefügt werden, der die Zwecke des Vereins eindeutig definiert. Der folgende Satz soll daher dem bisherigen Wortlaut vorangestellt werden:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Paragraph 3 Abs.

Ebenfalls aus steuerrechtlichen Gründen muss der letzte Satz in § 3 in der Art geändert werden, dass „sämtlicher“ gestrichen wird und eine entsprechende grammatikalische Anpassung erfolgt:

Bei Wegfall ~~sämtlicher~~ der steuerbegünstigten Zwecke oder Auflösung des Vereins fällt das nach Liquidation verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Bielefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportfördernde Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

3. Paragraph 4 Abs. 4

Die vom Eislaufverband gewünschte Unterwerfungsklausel wurde wie bereits in Aussicht gestellt für Verein und den Eislaufsport ausübende Mitglieder eingefügt:

Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen des Eissportverbandes NRW e.V. und seiner übergeordneten Fachverbände an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Sportarten ausüben.

4. Paragraph 15a Abs. 3

Es wurde eine Einfügung ergänzt, die den Nominierungsausschuss verpflichtet, die Nichtberücksichtigung bereiter Bewerber zu begründen. Die Zustimmung des Bewerbers ist erforderlich, da diesen unter Umständen durch eine öffentliche Begründung Schaden entstehen könnte, vor dem sie geschützt werden sollten:

Können ein oder mehrere Bewerber nicht berücksichtigt werden oder werden diese nicht

zur Wahl zugelassen, sind die Gründe der Mitgliederversammlung mitzuteilen, sofern der Bewerber dies beantragt.

In **Paragraph 15a Abs. 4** ist darüber hinaus eingefügt worden, dass Wahlempfehlungen, sofern diese vom Nominierungsausschuss ausgesprochen werden, begründet werden müssen.

5. Paragraph 18 Abs. 8 Buchstabe c

Bestimmung des im Aufsichtsrat kooptierten Wirtschaftsratsmitglieds

Diese Änderung bezieht sich auf den Fall, dass das Präsidium von der Möglichkeit „Berufung sportlicher Kompetenz in den Aufsichtsrat“ Gebrauch macht und hierdurch ein Wirtschaftsratsmitglied kooptiert wird.

Um Unklarheiten zu vermeiden, wer genau für die Festlegung zuständig ist, wurde folgende Passage ergänzt:

In diesem Fall legen die auf Vorschlag der Mitglieder gewählten Wirtschaftsräte fest, welche zwei Vertreter aus ihrer Mitte stimmberechtigt in den Aufsichtsrat berufen werden sollen. Das dann nicht stimmberechtigt berufene Wirtschaftsratsmitglied wird jedoch im Aufsichtsrat kooptiert,

6. Wahlverfahren

In Paragraphen 11 Abs. 2 wurde der Satz „Soweit Wahlen nach dieser Satzung stattzufinden haben, sind diese zulässig als Einzel-/Listen und/oder Blockwahlen.“ ergänzt. Dies ist notwendig, damit zukünftig alle genannten Wahlverfahren juristisch einwandfrei zur Anwendung kommen können. Aus demselben Grund wurde eine Präzisierung in Paragraph 14a als Abs. 5 eingefügt: *Der Nominierungsausschuss stellt der Mitgliederversammlung das Wahlverfahren vor und führt die Wahlen für das Präsidium durch. In der Regel soll das Präsidium über eine Listenwahl gewählt werden. Sollte dieses Wahlverfahren ausnahmsweise ungeeignet sein, kann ein anderes Wahlverfahren vorgeschlagen werden. Als Wahlleiter wird vom Nominierungsausschuss ein Mitglied aus seiner Mitte oder ein geeigneter Dritter eingesetzt.*

7. Mehrheitsbildung

In der gesamten Satzung waren über die Jahre unterschiedlichste Formulierungen zur Mehrheitsbildung eingesetzt worden. Um zu vermeiden, dass zukünftig der Eindruck entsteht, die „Mehrheit der anwesenden Mitglieder“ könne eine andere Mehrheitsbildung beabsichtigen haben als beispielsweise die „Mehrheit der Mitgliederversammlung“, ist einheitlich in der gesamten Satzung die Formulierung in „*Mehrheit der abgegebenen Stimmen*“ geändert worden, die der gängigen Rechtsprechung entspricht.

In diesem Sinne geändert wurde die Terminologie in den Paragraphen 10 Abs. 7, 11 Abs. 2, 17 Abs. 1 und 4 sowie 23. An den jeweils geforderten Mehrheiten (einfache, zwei Drittel, drei Viertel oder auch zehn Prozent) ändert sich durch die nun einheitliche Formulierung nichts.

8. Übergang Verwaltungsrat/ Wirtschaftsrat

Darüber hinaus soll, wie bereits unter „Wahlverfahren“ erklärt, ein Paragraph 14 Abs. 7 eingefügt werden, der auch während der Übergangsphase zur neuen Satzung die Handlungs- und Beschlussfähigkeit sicherstellt und eine eindeutige Zuordnung der Wirtschaftsratsmitglieder zulässt. Letzteres ist besonders wichtig, damit das Nachwahlverfahren bestimmt werden kann, falls ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Gremium ausscheiden sollte:

Der bestehende Verwaltungsrat wird mit Wirksamwerden dieser Satzung in Wirtschaftsrat umbenannt. Die am Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 11.09. 2011 nach der bis dahin geltenden Satzung gewählten Mitglieder des Verwaltungsrates werden mit Eintragung der Satzungsänderung zu den in § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen, aus den Wahlvorschlägen der Mitglieder gewählten, Wirtschaftsratsmitgliedern.

Die am Tag der Beschlussfassung über die Satzungsänderung am 11.09. 2011 mit aufschiebender Wirkung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates werden mit Eintragung der Satzung zu den in § 14 Abs. 2 dieser Satzung vorgesehenen, auf Vorschlag des Präsidiums gewählten, Wirtschaftsratsmitgliedern. Die mit aufschiebender Wirkung gewählten Mitglieder des Wirtschaftsrates werden darüber hinaus vom Tag der aufschiebenden Wahl bis zur Eintragung der Satzungsänderung im Verwaltungsrat kooptiert.